

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de
[E-Mail:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3771

Kiel, den 05.03.2012

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein (Drs. 17/2191)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

Diese Stellungnahme gebe ich gleichzeitig als Leiter der Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
ab.

I.

Mit dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz tritt der Landesgesetzgeber Neuland.
Insoweit wird der Versuch gemacht, die „Quadratur des Kreises“ – keine strafrechtliche
Unterbringung trotz strafrechtlicher Gefährdungslage und nach strafrechtlicher
Verbüßung – zu meistern.

Schon die Voraussetzung einer psychischen Störung ist kaum abzugrenzen von der
Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB, die eben für diese Straftäter nicht festgestellt wurde.
Auch „beißt“ sich die Zielsetzung „möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor
schweren Rechtsgutverletzungen“ (§ 2) mit dem Grundsatz „eine so wenig wie möglich
belastende Unterbringung in möglichst kurzer Unterbringungsdauer“ (§ 3). Dieser



Arbeiterwohlfahrt SH
Arbeiterwohlfahrt Mittelholstein
Arbeiterwohlfahrt Unterelbe
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungswerk des
DGB Schleswig-Holstein
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband
Schleswig-Holstein
Christl. Jugenddorfwerk Dtschl.
(C.J.D) Landesgruppe SH
CVJM auf der Vogelfluglinie
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk Husum
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Schleswig-
Flensburg
Ev. Stadtmission Kiel
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Förderverein gegen
Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Gefährdetenhilfe Norderstedt
Grone-Bildungszentrum S-H
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
Kinder- und Jugendhilfe-
Verbund Kiel
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Nordkonferenz der
evangelischen Konferenz für
Gefängniseseelsorge in
Deutschland
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sonke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
Resokette der Diakonie
Vorwerker Heime Lübeck
Verein für Gefangenensorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein Hilfe zur Selbsthilfe
Flensburg
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein

Widerspruch wird in der Begründung zu § 2 ausdrücklich benannt, wenn die „kurze“ Unterbringung von 18 Monaten „kaum realisierbar erscheint“ (Begründung S. 20).

Die Stellungnahme im Einzelnen steht somit unter dem grundsätzlichen Vorbehalt der Verfassungskonformität und der Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

II.

Trotz des aufgezeigten Widerspruchs ist an dem Ziel der möglichst kurzen Unterbringungsdauer aus verfassungsrechtlichen und konventionsrechtlichen Gründen unbedingt festzuhalten.

Unklar ist die Formulierung hinsichtlich einer Mitwirkungspflicht. § 3 S. 3 „Sie sind gehalten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken und die therapeutische Behandlung zu unterstützen“ spricht für eine entsprechende Pflicht, während in der Begründung (S. 20) nur von einem „Appell“ die Rede ist. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Einwänden im Hinblick auf die Autonomie des Untergebrachten verspricht „die konsenterte Behandlung auch höhere Erfolgsaussichten als eine aufgezwungene Behandlung (Compliance statt Zwang)“, so die Begründung selbst Seite 24.

§ 4

Die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde ist zu begrüßen, um „die Verantwortlichkeit möglichst hoch aufzuhängen“.

§ 5

Im Gesetzestext fehlt, dass die Therapieunterbringung eine „räumliche und organisatorische Trennung von Einrichtungen des Strafvollzugs“ erfordert, wie es richtig in der Begründung (S. 22) heißt.

Nicht verantwortbar erscheint, diesen rechtsstaatlich äußerst brisanten Vollzug gem. § 5 Abs. 3 „privatrechtlich verfassten Einrichtungen“ zu überlassen. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Übertragung an Private im Maßregelvollzug unter bestimmten Voraussetzungen gebilligt hat (BVerfG vom 18.1.2012, 2BvR 133/10), so sollte der Staat hier hinsichtlich des Vollzugs in der unmittelbaren Pflicht bleiben. Der Hinweis in der Begründung auf die entsprechende schleswig-holsteinische Regelung im Maßregelvollzug überzeugt schon deswegen nicht, weil schon diese Übertragung sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Rechtslehre äußerst umstritten ist.

III.

Die weitere gesetzliche Ausgestaltung erscheint „vom Schreibtisch aus“ angemessen. Entscheidend wird sein, wie dieser Vollzug in der Praxis ausgestaltet wird. Die Qualität der Therapiemaßnahmen,

die entscheidend von der Qualität des Vollzugspersonals abhängt, entscheidet über das Ziel der möglichst kurzfristigen Unterbringung.

Deshalb erscheint es unbedingt geboten, die Praxis der Unterbringung wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Insoweit weist der Gesetzesentwurf ein deutliches Manko auf.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

(Vorsitzender)

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'Jo Tein' and the second signature on the right is 'Björn Süß'.

i.A.

Jo Tein, Björn Süß

(Geschäftsführer)